



Prozessumstellungen durch UZK

Teil 2: Produktion/Lager, Vertrieb und Versand



Von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Möllenhoff Rechtsanwälte, Münster (info@ra-moellenhoff.de)

Der dreiteilige Beitrag beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Zollrechtsreform auf die unterschiedlichen Unternehmensprozesse und -funktionen. Im ersten Teil wurden die Änderungen in den Bereichen Einkauf und Wareneingang betrachtet. Unter Zugrundelegung typischer Unternehmensstrukturen wurden in diesem Zusammenhang die Neuerungen bei den Themen Zollwert, Verbindliche Zolltarifauskunft, Warenursprung und Präferenzen, Zollverfahren, Zollanmeldung und Zollschild dargestellt. Der vorliegende zweite Teil beschäftigt sich mit den Unternehmensbereichen Produktion/Lager, Vertrieb und Versand, in denen insbesondere die Neuerungen im Zusammenhang mit den besonderen Verfahren und den Ausführmodalitäten relevant werden können.

INHALT

Teil 1 (erschieden in AW-Prax 6/16 S. 209 ff.)

- Grundsätzliche Überlegungen
- Funktion Einkauf
 - Zollwert
 - vZTA
 - Warenursprung und Präferenzen
 - Zollverfahren
- Funktion Wareneingang
 - Zollanmeldung
 - Zollschild

Teil 2

- Funktion Produktion/Lager
 - Versand
 - Lagerung
 - Veredelung
 - Verwendung
- Funktion Vertrieb
- Funktion Versand
 - Ausfuhranmeldung
 - Zugelassener Ausführer
 - Vereinfachungen

Funktion Produktion/Lager

Der Unternehmensbereich Produktion/Lager muss sicherstellen, dass die Produktion und die Lagerung der Waren den zollrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dazu zählen die allgemeinen Anforderungen an ein Zolllager, z.B. Trennung von Unionswaren und Nicht-Unionswaren, etc. Mindestens seit Einführung des UZK muss für die Lagerung eine Sicherheit gestellt werden (vorbehaltlich etwaiger Bestandsbewilligungen). Die Sicherheiten, die für die Lagerung der Waren erforder-

lich sind, müssen überwacht werden. Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der neuen Vorschriften geschieht dies in Form einer Gesamtsicherheit. Dazu im dritten Teil mehr.

Im Rahmen der Abwicklung des Veredelungsverkehrs sind die Nämlichkeitssicherungen zu beachten und zur Sicherung des präferenziellen Ursprungs ist zu beachten, dass im Rahmen des Herstellungsprozesses Unionswaren eingesetzt werden. Die Verwendung muss überwacht werden, falls dort zollrechtliche Besonderheiten stattfinden.

Nach Art. 210 UZK können Waren in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

- Versand (externer und interner Versand)
- Lagerung (Zolllager und Freizonen)
- Verwendung (vorübergehende Verwendung und Endverwendung)
- Veredelung (aktive und passive Veredelung)

Nach Art. 211 Abs. 1 UZK ist für die Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung oder Endverwendung sowie für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren eine Bewilligung der Zollbehörden erforderlich. Zu beachten ist, dass für alle genannten Verfahren die Leistung einer Sicherheit verpflichtend ist, Art. 211 Abs. 3 Buchst. c) UZK. Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Bewilligung sind nach Art. 211 Abs. 3 und Abs. 4 UZK:

- Ansässigkeit im EU-Zollgebiet.
- Gewähr für ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge (wird

bei AEO-C als erfüllt angesehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen der Zulassung berücksichtigt wurde).

- Die zollamtliche Überwachung muss mit angemessenem Verwaltungsaufwand möglich sein.
- Die Bewilligung der Veredelung beeinträchtigt keine wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union (wirtschaftliche Voraussetzungen).

Nach Art. 223 UZK ist es grundsätzlich möglich, Ersatzwaren in der aktiven und passiven Veredelung sowie in der vorübergehenden Verwendung und Endverwendung einzusetzen. Ersatzwaren sind Unionswaren, die anstelle der in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Ersatzwaren demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sein und dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen wie die Waren, die sie ersetzen.

Hinsichtlich der einzelnen Verfahren sind darüber hinaus folgende Neuerungen zu beachten:

Versand

Der Inhaber der Bewilligung zum Unionsversand ist u.a. dafür verantwortlich, eine Sicherheit für den der Zollschild entsprechenden Betrag von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder für etwaige andere Abgaben zu leisten, Art. 233 Abs. 1 Buchst. c) UZK. Die Bewilligungen der Vereinfachungen nach Art. 233 Abs. 4 UZK (zugelassener Versender, zugelassener Empfänger, Verwendung besonderer Verschlüsse, Zollanmeldung mit verringerten Daten-

anforderungen) setzen gemäß Art. 191 Abs. 1 Buchst. c) UZK-DelVO u.a. voraus, dass der Antragsteller die AEO-Voraussetzungen nach Art. 39 Buchst. a), b) und d) UZK erfüllt:

- keine Verstöße gegen zoll-/steuerrechtliche Vorschriften,
- erhöhtes Maß an Kontrolle der Tätigkeiten und Warenbewegungen,
- tätigkeitsbezogene praktische oder berufliche Befähigungen.

Der Zeitpunkt der Erledigung des Versandverfahrens ist maßgeblich für die Festsetzung und Überwachung der Inanspruchnahme des Referenzbetrags der Sicherheit. Die Generalzolldirektion (GZD) weist in ihrer Umsetzungsverfügung vom 27.4.2016 (E-VSF-Nachrichten N 182016 Nr. 73 vom 2.5.2016) jedoch darauf hin, dass die Diskussionen über die Auslegung der Regelungen des Art. 155 UZK-DVO (Referenzbetrag) auf europäischer Ebene noch nicht abgeschlossen sind. Das bedeutet, es besteht eine berechtigte Hoffnung, dass die Sicherheitsanforderungen noch reduziert werden könnten.

Gemäß Art. 198 UZK-DelVO kann die Bewilligung zur Verwendung einer Zollanmeldung mit verringerten Datenanforderungen nach Art. 233 Abs. 4 Buchst. d) UZK gewährt werden für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr sowie im Luft- und Seeverkehr, wenn als Versandanmeldung kein elektronisches Beförderungsdokument verwendet wird.

Die Zollbehörden können gemäß Art. 233 Abs. 4 Buchst. e) UZK die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung für die Überführung von Waren in den Unionsversand bewilligen. Voraussetzung ist, dass das Dokument die entsprechenden Angaben einer solchen Anmeldung enthält und die Angaben der Abgangs- wie der Bestimmungszollstelle vorliegen, um die zollamtliche Überwachung der Waren und die Erledigung des Verfahrens zu ermöglichen. Art. 199 und Art. 200 UZK-DelVO legen die Voraussetzungen dafür fest, dass Bewilligungen zur Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokumentes für die Zwecke des Luft- bzw. Seeverkehrs gewährt werden.

Für Zollverschlüsse und besondere Verschlüsse gibt es neue Regelungen.

Art. 301 UZK-DVO legt die grundlegenden Eigenschaften und technischen Eigenschaften von Zollverschlüssen fest, Art. 317 beschreibt die Förmlichkeiten für die Verwendung besonderer Verschlüsse. Für besondere Verschlüsse gibt es nun eine gesonderte Bewilligung gemäß Art. 233 Abs. 4 Buchst. c) UZK, sie ist nicht mehr Teil der Bewilligung eines zugelassenen Versenders. Laut Umsetzungsverfügung der GZD werden sie in Deutschland weiterhin nur Inhabern einer Bewilligung nach Art. 233 Abs. 4 Buchst. b) UZK erteilt (zugelassener Empfänger). Gemäß Art. 197 Abs. 1 UZK-DelVO werden diese Bewilligungen gewährt, wenn die genannten Verschlüsse von den Zollbehörden zugelassen wurden. Die GZD weist darauf hin, dass Bewilligungen zur Verwendung der in Deutschland zugelassenen Verschlüsse bis zum 30.4.2019 zu befristen sind.

Lagerung

In der Lagerung können Nicht-Unionswaren innerhalb des Zollgebiets der Union gelagert werden, ohne Einfuhrabgaben, sonstigen Abgaben oder handelspolitischen Maßnahmen zu unterliegen. Für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren ist gemäß Art. 211 Abs. 1 Buchst. b) eine Bewilligung erforderlich, es sei denn, die Lagerstätte wird von der Zollbehörde selbst betrieben. Art. 117 UZK-DelVO ergänzt diese Regelung dahingehend, dass in dem Fall, dass Unionswaren zusammen mit Nicht-Unionswaren in einem Zolllager gelagert werden und es unmöglich bzw. nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, jederzeit die Nämlichkeit jeder Warenart zu sichern, die Bewilligungen nach Art. 211 Abs. 1 Buchst. b) UZK eine buchmäßige Trennung nach Warenart, zollrechtlichem Status und ggf. Warenursprung vorsehen.

Im Rahmen der Zollrechtsreform sind in Bezug auf das Lagerverfahren folgende neue Unterscheidungen eingefügt worden (Art. 203 UZK-DelVO):

- Neu: Öffentliches Zolllager Typ I
- Neu: Öffentliches Zolllager Typ II
- Privates Zolllager

Die bisherigen Lagertypen, insbesondere Typ D, sind entfallen.

Unionswaren dürfen nur gelagert werden, soweit dies im Hinblick auf eine

Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben erforderlich ist oder eine wirtschaftlicher Bedarf besteht, Art. 237 Abs. 2 und 3 UZK.

Freizonen bedürfen nach wie vor keiner Bewilligung, müssen aber von den Mitgliedstaaten bestimmt und hinsichtlich ihrer geografischen Begrenzungen definiert werden, Art. 243 UZK.

Veredelung

Das Verfahren der „Veredelung“ ist in Art. 255 ff. UZK geregelt und wird durch Art. 240 UZK-DelVO (EU) ergänzt. Art. 5 Nr. 37 UZK definiert, was unter einem „Veredelungsvorgang“ zu verstehen ist.

Das Umwandlungsverfahren ist Teil der aktiven Veredelung geworden, eine Wiederausfuhrabsicht ist als Voraussetzung für die Bewilligung der aktiven Veredelung nicht mehr erforderlich (siehe Erwägungsgrund 50 zum UZK). Aus Art. 256 UZK ergibt sich, dass es die aktive Veredelung nur noch in der Form des Nichterhebungsverfahrens gibt, das Zollrückvergütungsverfahren entfällt. Damit einhergehend sind auch die Ausgleichszinsen weggefallen. Bei der passiven Veredelung entfällt die sog. Differenzmethode im Rahmen der Verzollung. Gemäß Art. 86 Abs. 5 UZK findet nur noch die Verzollung auf der Grundlage der Kosten für den außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgang statt.

Verwendung

Das Verfahren der Verwendung ist im UZK in den Art. 250 ff. geregelt sowie in Art. 204 ff. UZK-DelVO.

In der vorübergehenden Verwendung können für die Wiederausfuhr bestimmte Nicht-Unionswaren im Zollgebiet der Union Gegenstand einer besonderen Verwendung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben sein, ohne dass sie sonstigen Abgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen, Art. 250 Abs. 1 UZK. Die vorübergehende Verwendung ist nur zulässig, wenn keine Veränderungen der Waren beabsichtigt sind, die Nämlichkeit gesichert ist, der Inhaber des Verfahrens außerhalb des EU-Zollgebiets ansässig ist und die Anforderungen für die vollständige oder teilweise Befreiung von Abgaben erfüllt sind.

Nach Art. 251 Abs. 2 UZK beträgt die Verwendungsfrist höchstens zwei Jahre. Aufgrund außergewöhnlicher Umstände kann eine Fristverlängerung gewährt werden, die – von unvorhergesehenen Ereignissen abgesehen – einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten darf.

Endverwendung bedeutet, dass Waren aufgrund ihres besonderen Zwecks abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, Art. 254 UZK. Es handelt sich hierbei um einen neuen Namen für die bisherige Bezeichnung „besondere Verwendung“.

Die Nutzung besonderer Verfahren kann für das Unternehmen wirtschaftlich von Vorteil sein. Wird eine entsprechende Bewilligung angestrebt, sollte sichergestellt sein, dass die neuen Voraussetzungen erfüllt werden, insb. die AEO-Kriterien beim Versandverfahren. In Bezug auf die Lagerung ist zu prüfen, ob eine Umstellung der Lagerorten notwendig ist und wegen des Wegfalls des Zollrückvergütungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine neue Bewilligung für die aktive Veredelung beantragt werden kann/sollte.

Funktion Vertrieb

Zu den Aufgaben im Unternehmensbereich Vertrieb gehören die Berücksichtigung von Ursprungsfragen sowie der Besonderheiten der Ursprungsregeln des Empfängerlandes. Manche Staaten verlangen bei der Einfuhr die Vorlage eines Ursprungszeugnisses. Der Vertrieb kümmert sich gegebenenfalls um die Zusicherung des europäischen Ursprungs und die Ursprungskalkulation der Vertriebswaren. (Zu den Neuerungen beim Thema WuP siehe Teil 1/ Einkauf.)

Nach bisheriger Rechtslage gilt im Zollrecht ein anderer Ausführerbegriff als im Außenwirtschaftsrecht. Nach Art. 788 ZK-DVO galt bislang als Ausführer die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt. Im neuen Zollrecht wird der Ausführerbegriff in Art. 1 Nr. 19 UZK-DelVO definiert als

- die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die zum Zeitpunkt der

Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen;

- die Privatperson, die zur Ausfuhr bestimmte Waren befördert, wenn sich diese Waren im persönlichen Gepäck der Privatperson befinden;
- in anderen Fällen die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen.

Die Definition entspricht damit der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 AWG niedergelegten Begriffsdefinition des Ausführers. Das Eigentum an einer Ware ist künftig nicht mehr relevant. Vielmehr ist es die Inhaberschaft des grenzüberschreitenden Vertrags.

Die Frage des Ausführers ist relevant für die Berechtigung/Verpflichtung, eine Ausfuhranmeldung abzugeben. Die geänderte Definition kann zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Person des Ausführers führen als nach altem Zollrecht. Es deutet sich zur Zeit an, dass die Bestimmung des Ausführers in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert wird – insbesondere im Fall von Reihengeschäften. Dies könnte zu Unsicherheiten im Bezug auf die Zuständigkeit des HZA für die Entgegennahme der Ausfuhranmeldung führen. Dies ist gegebenenfalls zu klären. Das Ergebnis dürfte jedoch mit einer Auslegung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AWG übereinstimmen. Die neue Definition sollte in Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Bereich Zoll hinterlegt werden, da sie von Bedeutung ist für die Zuständigkeit des HZA und im Fall von Reihengeschäften.

Funktion Versand

Zu den Aufgaben im Unternehmensbereich Versand gehört die Vorbereitung der Ausfuhr bzw. des Versands. Hierzu gehört die Durchführung der Ausfuhranmeldung bzw. die Abgabe einer unvollständigen Ausfuhranmeldung bzw. die Berücksichtigung der 1.000 €-Regel nach Art. 137 UZK-DelVO, die weitergilt. Im Zusammenhang mit der Ausfuhranmeldung ist

die richtige Codierung sicherzustellen. Der Bereich Versand sorgt dafür, dass Ursprungszeugnisse der IHK eingeholt werden, sofern dies nicht durch den Vertrieb geschieht.

Wenn die Durchführung des Ausfuhr- bzw. Versandverfahrens ausgelagert ist, halten die Mitarbeiter den Kontakt zu der Spedition, die das Verfahren durchführt und übergibt ihr die notwendigen Daten. Der Bereich prüft zudem die Nutzung zollrechtlicher Vereinfachungen und bereitet gegebenenfalls das entsprechende Bewilligungsverfahren in Absprache mit der Geschäftsführung vor. Folgende Neuerungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen:

Ausfuhranmeldung

Das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union ist in den Art. 263 ff. UZK geregelt. Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, sind in die Ausfuhr zu überführen, Art. 269 Abs. 1 UZK. Da es sich bei der Ausfuhr um ein Zollverfahren (Art. 5 Nr. 16 Buchst. c) UZK) handelt, ist nach Art. 158 Abs. 1 UZK zur Überführung der Waren in dieses Verfahren eine Zollanmeldung abzugeben. Nach Art. 270 Abs. 1 UZK ist für die Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren die Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung erforderlich. Was unter einer solchen Anmeldung zu verstehen ist, ist in Art. 5 Nr. 13 UZK näher definiert.

Art. 158 Abs. 2 UZK sieht vor, dass eine Zollanmeldung unter Verwendung anderer Mittel als der elektronischen Datenverarbeitung abgegeben werden kann. Diese Regelung wird in den Art. 135 ff. UZK-DelVO näher konkretisiert. Nach Art. 137 UZK-DelVO ist die mündliche Ausfuhranmeldung bei gewerblichen Waren weiterhin möglich, sofern die Waren einen Wert von 1.000 € bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg nicht überschreiten.

Die Zollanmeldung kann als Standard-Zollanmeldung nach Art. 162 UZK erfolgen oder als vereinfachte Zollanmeldung mit ergänzender Zollanmeldung nach Art. 166 i.V.m. 167 UZK. Auf Antrag und nach entsprechender Bewilligung kann die Anmeldung auch als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen werden (s. Teil 1/Wareneingang).

Zugelassener Ausführer (ZA)

Der „zugelassene Ausführer“, bislang in Art. 283 ff. ZK-DVO geregelt, ist im neuen Zollrecht nicht mehr vorgesehen. Aktuell gibt es ca. 17.000 entsprechende Bewilligungen, die umgestellt werden müssen. Diese vereinfachte Form des Ausfuhrverfahrens wird durch die Bewilligung der vereinfachten Zollanmeldung nach Art. 166 Abs. 2 UZK (regelmäßige Inanspruchnahme) abgelöst werden. Die bestehenden Bewilligungen gelten zunächst fort. Die Bewilligungsvoraussetzungen für die regelmäßige Inanspruchnahme vereinfachter Zollanmeldungen ergeben sich aus Art. 145 Abs. 1 UZK-DeIVO (s. Teil 1, AW-Prax 2016, S. 211). Auch bei dieser Verfahrensvereinfachung wird die Gestellung an zugelassenen Orten möglich sein.

Vereinfachungen

Die weiteren bislang im Ausfuhrverfahren von Unternehmen genutzten zollrechtlichen Vereinfachungen werden durch die vereinfachte Zollanmeldung nach Art. 166 Abs. 1 UZK abgelöst (unvollständige Zollanmeldung, Art. 280 ZK-DVO) oder durch die Anschreibung in der Buchführung nach Art. 182 UZK (Bewilligung für das Anschreibeverfahren, Art. 285a Abs. 1a ZK-DVO). Bei dieser Vereinfachung wird im Zeitpunkt der Warenbewegung auf den elektronischen Datenaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten verzichtet. Die vereinfachte Zollanmeldung ist in der Buchführung des Anmelders anzuschreiben und eine elektronische nachträgliche Sammelausfuhranmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle abzugeben (zu den Voraussetzungen dieser Vereinfachung siehe Teil 1, AW-Prax 2016, S. 212).

Es wird künftig keine getrennte sicherheitsrelevante Meldung geben, d.h. die Abgabe der Ausfuhranmeldung erfolgt wie bisher zusammen mit den Sicherheitsdaten in einer Anmeldung. Das Ausfuhrbegleitdokument (Anhang 45g ZK-DVO) soll wegfallen, darf aber wohl in der Übergangszeit noch verwendet werden. Details hierzu müssen noch veröffentlicht werden.

Die EU-Ausgangsbestätigung für Unionswaren im Versandverfahren erfolgt erst mit der Erledigung des Versandverfahrens. Die Ausfuhrzollstelle überwacht bei Teilsendungen den Ausgang der gesamten Ausfuhrsendung.

Laut GZD-Umsetzungsverfügung werden sämtliche Bewilligungen, die bis zum 30.4.2016 befristet waren bzw. im Übergangszeitraum zwischen Mai 2016 und April 2019 ablaufen, systemseitig einheitlich bis Ende April 2019 verlängert. Die Anpassung wurde vor dem 1. Mai 2016 durch die GZD, Fachdirektion V, veranlasst. Die Verlängerung umfasst Bewilligungen, die von Rechts wegen nur für 3 Jahre befristet erteilt werden dürfen sowie Bewilligungen, die grundsätzlich unbefristet erteilt werden dürfen, jedoch durch das HZA mit einer Befristung versehen wurden, die im Übergangszeitraum zwischen Ende April 2016 und April 2019 ausläuft. Die Bewilligung des zugelassenen Ausführers gehört dazu. Aus der Umsetzungsverfügung ergibt sich allerdings auch, dass es durch materielle Änderungen einer bestehenden Bewilligung zu deren Überprüfung kommen kann, die ggf. zu einer vorgezogenen Neubewertung führen kann. Nichtmaterielle Änderungen (z.B. Änderungen/Neuzulassungen von Gestellungs-, Übergabe- und Verwahrorten) können hingegen im Rahmen der bestehenden Bewilligung vorgenommen werden. Möchte ein Unternehmen eine Änderung der bestehenden Bewilligung beantragen, sollte geprüft werden, ob die Änderung eine materiell-rechtliche Wirkung hat, weil ein solcher Änderungsantrag ggf. eine Neubewertung auslösen kann.

Checkliste Umsetzung im Unternehmen

- Es ist zu prüfen, ob die ggf. veränderten Voraussetzungen von bisher genutzten Bewilligungen erfüllt werden.
- Es können neue Bewilligungsformen für das Unternehmen nunmehr interessant sein, beispielsweise Veredelungsverkehre mit neuen Regeln.
- Durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sind die Prozesse im Unternehmen ggf. umzustellen, um auf die Neubewertung vorbereitet zu sein.
- Die neuen Voraussetzungen der vereinfachten Zollanmeldung und der Anschreibung in der Buchführung, die denen des AEO-C entsprechen, sind rechtzeitig zu prüfen und erforderliche Prozesse zu implementieren.
- Die Mitarbeiter sind über die neuen Regeln zu informieren.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 S. 1 vom 10.10.2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juni 2015, ABl. L 343 S. 1 vom 29.12.2015
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015, ABl. L 343 S. 558 vom 29.12.2015
- BMF-Einführungserlass vom 19.2.2016 zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016 (E-VSF N 11 2016 Nr. 46)
- GZD-Verfügung zur Umsetzung des Unionszollkodex vom 27.4.2016, E-VSF-N 18 2016 Nr. 73)
- Merkblatt „Unterschiede der Verfahrensvereinfachungen bei der Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren nach dem Unionszollkodex“, Stand Mai 2016, www.zoll.de